

## **Rede Antidiskriminierung am 8. Juni 2006**

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede,

Im Jahresbericht über die Gleichbehandlung und Antidiskriminierung der EU aus dem Jahre 2004 heißt es:

Die Kommission ist jedoch besorgt darüber, dass das europäische Antidiskriminierungsrecht in einer Reihe von Mitgliedsstaaten noch nicht vollständig umgesetzt und durchgesetzt ist. Ich - das heißt die Generaldirektorin für Beschäftigung und Soziales Frau Quintin - fordere die zuständigen nationalen Stellen daher dringend auf, tätig zu werden, um ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen. ”

Das wurde vor zwei Jahren festgestellt!

Die EU-Mitgliedsstaaten waren gehalten, zwei der nunmehr vier EU-Richtlinien bis Ende 2003 in ihr nationales Recht zu übernehmen. Dabei konnten sie bei der Diskriminierung wegen des Alters und einer Behinderung eine Zusatzfrist von bis zu 3 Jahren in Anspruch nehmen, sofern sie die Kommission davon in Kenntnis setzten.

Die Bundesregierung legte schon im Dezember 2001 einen ersten Entwurf für ein allgemeines zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz - also eigentlich rechtzeitig und auch Raum für Diskussionen lassend - vor. Aufgrund auch von konträren Auffassungen im Bundesrat verfiel dieser Gesetzentwurf der Diskontinuität. Ich erwähne das deshalb, weil gegenwärtig unter erheblichem Zeitdruck die Umsetzung der EU-Richtlinien erfolgen muß. Der Zeitplan sieht vor - so ist Zeitungsmeldungen zu entnehmen - dass am 16. Juni im Bundesrat der Regierungsentwurf **erstmalig** beraten wird, er am 23. Juni in den Bundestag eingebracht wird und der Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause die zweite Lesung abhalten wird. Es wird keine Anhörung geben, denn es muß zum 1. August 2006 in Kraft treten. Nachdem der Europäische Gerichtshof im Februar 2006 ein Feststellungsurteil getroffen hat, droht nunmehr ein Bußgeld von über 12 Millionen Euro sowie für jeden Tag weiteren Verzugs bis zu 900.000 Euro Strafe. Insofern bleibt festzustellen:

Der Zeitdruck ist sehr hoch und er ist selbst verursacht. Umso unverständlicher sind die seitens der FDP aber auch aus der CDU vorgetragenen Gründe gegen das nunmehr

Gleichbehandlungsgesetz genannte Antidiskriminierungsgesetz! Unverständlich wegen des Zeitdruckes, unverständlich auch wegen der Gegenargumente, die meist Vermutungen kolportieren und durch keine Praxiserfahrungen belegt werden können.

### **Was sind also die Gegenargumente?**

Vor allem wird kritisiert, dass die Bundesregierung über das, was die EU-Richtlinien vorgeben, hinausgeht. Das ist richtig, das ist gewollt und das ist auch aus der gesellschaftlichen Situation heraus notwendig. Schließlich hat Deutschland noch immer erheblichen Nachholebedarf im Vergleich zu vielen EU- Mitgliedsstaaten .. Dieses über die Vorgaben der EU Hinausgehen wird von der Linkspartei unterstützt! **Denn nicht nur** Deutschland geht über das durch die EU gesetzte Mindestrecht hinaus. Auch Belgien, Dänemark, Frankreich, Finnland, Großbritannien, Polen - insgesamt 13 Staaten haben weitergehende Regelungen getroffen.

Bemängelt wird von den Kritikern, dass neben den drei in allen Richtlinien geforderten Diskriminierungsmerkmalen Geschlecht, Rasse und ethnische Herkunft weitere aufgenommen wurden. Das sind: Religion, Weltanschauung, Alter, sexuelle Identität und Behinderung. Im Jahresbericht der EU aus dem Jahre 2004 heißt es mit Bezug auf die Richtlinien über die Gleichbehandlung der Rasse und über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf:

Die Richtlinien verbieten Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft und aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung in Bezug auf

- ÿ den Zugang zur Erwerbstätigkeit sowie Chancen für den beruflichen Aufstieg,
- ÿ den Zugang zu allen Ebenen der Berufsberatung,
- ÿ die Beschäftigung und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts,
- ÿ die Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsorganisationen.

Außerdem noch für

- ÿ soziale Sicherheit und Gesundheitsdiensten,
- ÿ soziale Vergünstigungen wie Befreiung von Arzneimittelrezeptgebühren, Wohnungsbeihilfen und diversen Ermäßigungen,
- ÿ Bildung

den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Fassen wir zusammen: Die EU differenziert. Geboten ist ein zivilrechtlicher Antidiskriminierungsschutz nur in Fällen ethnischer Diskriminierung. Dieser Schutz ist besonders weit reichend und zugleich auch eine Reaktion auf die Diskriminierungen in Europa in den 90er Jahren aus diesem Grunde.

Wegen der Merkmale Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Alter, Behinderung und sexueller Identität regelt die EU Fragen der Antidiskriminierung in den Bereichen Beschäftigung und Beruf, nicht aber im allgemeinen Privatrecht. Hier geht die Bundesregierung weiter als die EU vorgibt und greift z. B. einen Vorschlag aus der Behindertenbewegung auf, die seit 1991/92 vehement für ein Antidiskriminierungsgesetz eintritt und immer wieder mit eigenen Vorschlägen die Diskussion anregt. Aufgegriffen wurde, dass das Diskriminierungsverbot für Massengeschäfte des täglichen Lebens gelten soll. Diese Verträge sind dadurch gekennzeichnet, dass sie typischer Weise eben gerade ohne Ansehen der Person zu gleichen Bedingungen zustande kommen. Damit sind z. B. die Bewirtung in Gaststätten, die Bedienung im Einzelhandel oder aber der Zugang zu Freizeiteinrichtungen erfaßt. In allen diesen Fällen schließen gewerbliche Anbieter den Vertrag normalerweise mit jedem Kunden, der zahlungswillig und zahlungsfähig ist. Der willkürliche Ausschluß vom Zugang zu diesen Leistungen nur wegen bspw. einer Behinderung ist eben diskriminierend und muß unterbunden werden. Und das, meine Damen und Herren von der FDP, lehnen Sie ab? Das wollen Sie nicht? **Was ist dagegen einzuwenden?**

Kritisiert wird des weiteren, dass Antidiskriminierungsverbände wie Gewerkschaften und Betriebsräte ein Klagerecht - das Verbandsklagerecht - erhalten sollen. Die EU fordert hier:

Opfer von Diskriminierung sollten Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, im Bedarfsfall einschließlich Schlichtung, haben, um ihr Recht auf Gleichbehandlung geltend machen zu können. Einrichtungen, die ein rechtmäßiges Interesse daran haben, dass die Bestimmungen der Richtlinien eingehalten werden (wie Gewerkschaften oder Vertretungsorganisationen), müssen das Recht haben, Diskriminierungsopfer in allen Verfahren zu unterstützen. ”

Die Ablehnung einer derartigen Unterstützungsmöglichkeit der Gewerkschaften und von Betriebsräten wird flankiert von vermuteten und durch nichts aus der Praxis begründeten Vorbehalten - ja Horrormeldungen - über eine Klageflut, eine Überlastung der Gerichte etc. Ich kann mich noch deutlich daran erinnern, wie hier im Landtag, aber auch durch die Landesministerien bei den Beratungen zu unserem Landesbehindertengleichstellungsgesetz eine Prozessflut, ein exorbitanter Kostenanstieg beschwo-ren wurde. Nichts dergleichen ist bislang eingetreten. ...

In der gesamten Diskussion wird zu dem ein wichtiger Aspekt vergessen. In vielen europäischen Ländern gibt es - zum Teil seit Jahrzehnten - Antidiskriminierungsge-setze, die auch das Zivilrecht erfassen, bspw. in Großbritannien, in Irland, in den Nie-derlanden oder auch in Frankreich. Zugespitzt könnte ich sagen: Diese Staaten benö-tigten nicht die EU um eine Antidiskriminierungsgesetzgebung auf den Weg zu brin-gen, diese Staaten benötigten nicht den Druck aus Brüssel, um für benachteiligte Menschen rechtliche Grundlagen für ein klares Diskriminierungsverbot zu schaffen - um also Menschenrechte durchzusetzen.. In diesen Ländern erfolgte eine zeitgemäße Anpassung schon vorhandener Gesetze an die EU Gesetzgebung. Das ist ein normaler Vorgang. Deutschland hatte in diesen Fragen - und das gilt auch trotz dieses Gesetz-entwurfs nach wie vor - erheblichen Nachholebedarf. Insofern greift die Argumentati-on, dass die Bundesregierung mehr als die Vorgaben der EU erfüllt auch nur sehr parti-ell. Die Linkspartei unterstützt das Ringen der Bundesregierung um die Beseitigung dieser rechtlichen Defizite ausdrücklich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Antrag haben wir einige Aspekte, bei denen wir im Vergleich zu anderen EU-Ländern erheblichen Korrektur- und auch Nachholebedarf sehen, formuliert. Im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung sind bspw. erhebliche Ausnahmen zulässig. Das ist zu ändern, aufzuheben.

Die Antidiskriminierungsrichtlinien der EU besagt nichts anderes als das, was im Ar-tikel 13 des Amsterdamer Vertrages steht: Diskriminierung ist zu verbieten. Was steht nun in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf? Diskriminierung ist mit Ausnahme folgender Punkte verboten. Es folgt unter anderem die Ausnahme, dass

es ausreicht, einen sogenannten sachlichen Grund geltend zu machen, der dann zur Diskriminierung berechtigt. Ein sachlicher Grund ist bei uns oft die Angabe, dass die Beseitigung der Diskriminierung zu teuer sei. Die EU-Richtlinie erlaubt aber eine Diskriminierung nicht, wenn ihre Beseitigung nur teuer genug ist.

Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf beinahe keinerlei wirksame Sanktionsmöglichkeiten enthält. Es passiert doch nichts, wenn nichts passiert. Das ist dann aber wirklich ein Problem. Durch die EU ist formuliert, dass für alle, die für Diskriminierung verantwortlich sind, Sanktionen gelten sollten, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Hier wird die Vorgabe durch die Bundesregierung nicht umgesetzt.

Meine Damen und Herren,

ich glaube, wenn wir miteinander reden, dann ist klar, dass die EU nicht nur die Wirtschaft im Blick hat, sondern auch die Werte. Die EU ist heute nicht nur eine Wirtschaftsgemeinschaft, sondern auch eine Wertegemeinschaft. Und diese Werte sind zu schützen. Für uns ist gelebte Menschenrechtspolitik auch eine Wertepolitik.

Im Grundgesetz steht im Artikel III: Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. "1994 wurde diese Aufzählung ergänzt um den Satz: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Zwölf Jahre nach dieser Grundgesetzänderung wird der Versuch unternommen, das Grundgesetz einfachrechtlich umzusetzen. Wir gehen davon aus, dass dieser Gesetzentwurf ein wichtiger Schritt ist, behinderte Menschen, ältere Menschen, Lesben und Schwule sowie religiöse Minderheiten auch im Zivilrecht besser zu schützen. Das ist ein gesellschaftspolitischer Fortschritt!

Bei manchen Ausführungen hatte ich den Eindruck, dass das Wohl und Wehe der Wirtschaft davon abhängt, dass Menschen diskriminiert und benachteiligt werden können. Wir sollten uns darüber einig sein: Diskriminierung und Benachteiligung schadet dem Land, schadet den Menschen, schadet der Wirtschaft. Wir sollten vor allem argumentieren und darlegen, welche Vorteile Vielfalt und Nichtdiskriminierung der Arbeitswelt und der Gesellschaft generell bringen.